

Zertifizierungsprogramm für das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“

Version 2.0



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhalt

Abkürzungen	5
Teil I: Allgemeine Anforderungen	6
1. Grundsätzliches	6
2. Organisation des Tierschutzlabels	7
2.1 Fachbezogene Arbeitsgruppen	7
2.2 Arbeitsgruppe Zertifizierung	7
2.3 Beirat	7
3. Geltungsbereich und Geltungsdauer des Zertifizierungsprogramms	8
4. Begriffe, Definitionen und Zeichenerklärung	8
5. Geltungsbereiche des Tierschutzlabels	8
6. Teilnahme am Tierschutzlabelsystem	9
6.1 Allgemeines	9
6.2 Betriebsbegriff	10
6.3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Tierschutzlabel	10
6.4 Voraussetzungen für die Zertifizierung	10
7. Anforderungen an Zertifizierungsstellen	11
7.1 Allgemeine Anforderungen	11
7.1.1 Kompetenznachweis	11
7.1.2 Unabhängigkeit	11
7.1.3 Verantwortlichkeiten	11
7.1.4 Ausbildung der Auditoren	11
7.1.5 Ausrüstung	12
7.1.6 Informationsverpflichtung	12
7.2 Zulassung und Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle	12
7.3 Aufhebung der Zulassung	13
7.4 Informationsaustausch zwischen den Zertifizierungsstellen	13
8. Anforderungen an Auditoren	13
8.1 Allgemeine Anforderungen	13
8.1.1 Qualifikation und Auditerfahrung	14
8.2 Zulassung	14
8.2.1 Ersts Schulung	14
8.2.2 Begleitete Audits	14
8.3 Aufrechterhaltung der Zulassung	15
8.3.1 Jährliche Schulungen	15
8.3.2 Aktive Tätigkeit	15
8.4 Ruhen und Aufhebung der Zulassung	15
9. Kontrollen durch unabhängige Zertifizierungsstellen	16

9.1	Allgemeines	16
9.2	Ankündigung von Audits	16
9.3	Auditarten	16
9.3.1	Erstaudit.....	16
9.3.2	Folgeaudit	17
9.3.3	Nachaudit.....	17
9.4	Audithäufigkeit und Auditdauer.....	17
9.5	Risikobewertung	18
9.5.1	Entscheidungskriterien bei der Risikobewertung	18
9.5.2	Risikoeinstufung	19
9.5.3	Ermittlung der Risikokategorie.....	19
9.6	Durchführung von Audits	19
9.6.1	Betriebsbeschreibung	20
9.6.2	Dokumentenprüfung	20
9.6.3	Prüfung der Zeichennutzung	20
9.6.4	Betriebsbegehung	20
9.6.5	Bewertung und Sanktionierung	20
9.6.6	Korrekturmaßnahmen.....	21
9.6.7	Abschlussgespräch	22
9.7	Auditbericht.....	22
9.8	Ausnahmegenehmigungen.....	22
9.9	Entscheidungsverfahren.....	23
10.	Zertifikatserteilung, Gültigkeitsdauer und Aufrechterhaltung	23
10.1	Zertifikate	23
10.2	Gültigkeit und Aufrechterhaltung der Zertifizierung	24
11.	Eigenkontrollsystem	24
12.	Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund	24
12.1	Betriebskontrollen.....	24
12.2	Kontrollen von Zertifizierungsstellen	25
12.3	Begleitung von Audits.....	25
12.4	Geschäftsstellenaudit	25
13.	Anerkennung anderer Standards	25
14.	Mitgeltende Unterlagen	25
Teil II: Spezielle Anforderungen an die unterschiedlichen Geltungsbereiche		26
1.	Tierhaltung	26
1.1.	Übergreifende Anforderungen für alle Tierarten.....	26
1.1.1.	Anforderungen an die Auditorenqualifikation	26

1.1.2	Begleitaudits	26
1.1.3	Erstaudit.....	26
1.1.4	Folgeaudit	26
1.1.4	Betriebsbeschreibung	27
1.1.5	Betriebsrundgang	27
1.1.6	Dokumentation des Zustandes der Haltungseinrichtungen und des Tierbestandes.....	27
1.1.7	Transport (Aufladen der Tiere)	27
1.1.8	Abweichungen	28
1.1.9	Folgeaudits	28
1.1.10	Ermittlung der Risikokategorie.....	30
1.2	Tierhaltung – spezielle Anforderungen bei einzelnen Tierarten.....	32
1.2.1	Mastschweine	32
1.2.2	Masthühner.....	32
1.2.3	Legehennen.....	33
1.2.4	Milchkühe.....	33
2.	Schlachtung	35
2.1	Anforderungen an die Auditorenqualifikation	35
2.2	Begleitaudits	35
2.3	Voraussetzungen für die Erstzertifizierung.....	35
2.4	Erstaudit.....	35
2.5	Betriebsrundgang	35
2.6	Dokumentation	35
2.7	Transport (Transportdauer, Abladen der Tiere)	36
2.8	Folgeaudit.....	36
2.9	Ermittlung der Risikokategorie (Auditdauer und Audithäufigkeit).....	37
3.	Bereich Verarbeitung und Handel	39
3.1	Voraussetzungen für die Teilnahme am Tierschutzlabel	39
3.1.1	Eier	39
3.2	Anforderungen an die Auditorenqualifikation	39
3.3	Begleitaudits	39
3.4	Voraussetzungen für die Erstzertifizierung.....	39
3.5	Abweichungen	39
3.6	Erstaudit.....	40
3.7	Betriebsrundgang	40
3.8	Dokumentation	40
3.9	Folgeaudit	40
3.10	Ermittlung der Risikokategorie (Auditdauer und Audit-häufigkeit).....	41
3.11	Gruppenzertifizierung im Bereich Verarbeitung und Handel.....	43

Abkürzungen

GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
InVeKos	Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem
ZID	Zentrale InVeKos Datenbank
QS	Qualität und Sicherheit
KAT	Kontrollierte alternative Tierhaltungsformen
IFS Food	International Featured Standards

Teil I: Allgemeine Anforderungen

1. Grundsätzliches

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen wirklichen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere spürbar verbessert werden.

Entwickelt wurden die Standards des Tierschutzlabels zusammen mit Stakeholdern aus den Bereichen Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Verarbeitung. Die Einhaltung der Vorgaben wird von der Tierhaltung bis zum Verkaufsort durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert und zertifiziert.

Das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ umfasst zwei Anforderungsstufen: Die Einstiegsstufe und die Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten stellt die Einstiegsstufe einen deutlichen Schritt in Richtung mehr Tierschutz dar. Mit der Einstiegsstufe sollen Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden. In der Premiumstufe werden die Tierhaltungsbedingungen durch Außenklimabereiche / Auslaufmöglichkeiten bzw. ein nochmals erweitertes Platzangebot weiter optimiert. Diese Haltungsbedingungen entsprechen den art eigenen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Tiere in noch größerem Umfang.

Mit der Erfassung von Gesundheits- und Verhaltensparametern, den tierbezogenen Kriterien, werden die Auswirkungen der Haltungsbedingungen, des Managements und des Umgangs mit den Tieren in der Haltung und bei der Schlachtung überprüfbar. So können eventuelle Mängel frühzeitig identifiziert und ursachenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden.

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes sowie der Tierschutz-Transportverordnung und der Tierschutz-Schlachtverordnung in ihrer jeweilig gültigen Fassung als Mindestanforderungen.

Der Tierschutzgedanke soll auch in verarbeiteten Produkten zum Tragen kommen. Daher ist für alle Produkte im Handel, die mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet sind, sichergestellt, dass bei ihrer Herstellung ausschließlich Zutaten verwendet wurden, die den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes entsprechen.

Alle Richtlinien werden kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

2. Organisation des Tierschutzlabels

Träger des Tierschutzlabels ist der Deutsche Tierschutzbund. In die Entwicklung und Weiterentwicklung der Kriterien sind Vertreter und Fachleute aller beteiligten Interessensgruppen einbezogen. Sie wirken, in einem „Multistakeholder-Ansatz“, sowohl in den Arbeitsgruppen als auch im Beirat mit.

2.1 Fachbezogene Arbeitsgruppen

Die Kriterien für das Tierschutzlabel werden in fachbezogenen Arbeitsgruppen von Experten aus Wirtschaft, Forschung und Praxis für die unterschiedlichen Geltungsbereiche erarbeitet. Durch die Einbeziehung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Rückmeldungen der Auditoren der Zertifizierungsstellen und durch den Erfahrungsaustausch mit den Beratern des Deutschen Tierschutzbundes werden die Kriterien und Vorgaben angepasst, weiterentwickelt und regelmäßig aktualisiert.

Neue Richtlinien bzw. inhaltliche Änderungen in Richtlinien werden in Checklisten überführt, die den Auditoren zur Kontrolle der Vorgaben dienen soll. Diese Richtlinien und Checklisten werden zur Überprüfung auf Praxistauglichkeit an Auditoren und Fachleute aus dem jeweiligen Bereich übergeben. Anschließend wird eine Empfehlung des Beirates eingeholt.

2.2 Arbeitsgruppe Zertifizierung

Die AG Zertifizierung setzt sich aus Vertretern der beteiligten Interessensgruppen sowie Experten unterschiedlicher Zertifizierungsgesellschaften zusammen. Hier wird über alle die Zertifizierung betreffenden Themen beraten.

2.3 Beirat

Der Beirat setzt sich, neben Vertretern des Deutschen Tierschutzbunds, aus Fachexperten der Gebiete Wissenschaft, Handel, landwirtschaftlicher Produktionskette sowie gesellschaftlichen Repräsentanten zusammen.

Er hat beratende Funktion bei Grundsatzentscheidungen zu Inhalten und zur Weiterentwicklung des Tierschutzlabels.

Weiterhin werden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen dem Beirat vorgelegt. Sieht der Beirat die Notwendigkeit, kann er Arbeitsergebnisse zur erneuten Diskussion an die Arbeitsgruppe zurückgeben sowie der Arbeitsgruppe zusätzliche Aspekte zur Diskussion stellen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen bilden die Grundlage für eine Votumsfindung durch den Beirat.

Das Votum des Beirates bildet die Entscheidungsgrundlage für den Deutschen Tierschutzbund.

3. Geltungsbereich und Geltungsdauer des Zertifizierungsprogramms

Folgende Anforderungen des Tierschutzlabels werden in diesem Dokument beschrieben:

- Teilnahme am Zertifizierungsprogramm
- Anforderungen an Zertifizierungsstellen
- Anforderungen an Auditoren
- Durchführung von Audits
- Zertifizierungsverfahren
- Durchführung von Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund

Diese Anforderungen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf durch den Deutschen Tierschutzbund revidiert.

4. Begriffe, Definitionen und Zeichenerklärung

AGs: Arbeitsgruppen

LEH: Lebensmitteleinzelhandel

K.O. Kriterium: Verstoß gegen grundlegende Merkmale, durch die sich das Label auszeichnet. Bei Nicht-Erfüllung erfolgt der Entzug des Zertifikats bzw. ein Vermarktungsstopp.

Parallelhaltung: Tierhaltung der gleichen Tierart und Nutzungsart

→Dokument: Verweis auf mitgeltende Unterlagen

5. Geltungsbereiche des Tierschutzlabels

Für folgende Anwendungsbereiche wurden bis zur Veröffentlichung dieses Dokuments Kriterien und Richtlinien im Rahmen des Tierschutzlabels entwickelt oder befinden sich in Vorbereitung:

Haltung inkl. tierbezogene Kriterien

- Haltung Mastschweine
- Haltung Masthühner
- Haltung Legehennen
- Haltung Milchkühe

Transport und Schlachtung

- Transport und Schlachtung Schweine
- Transport und Schlachtung Hühner

Verarbeitung und Handel

- Zerlegung
- Verarbeitung
 - a. Fleisch
 - b. Eier
 - c. Milch
- Frischetheken

Aktuelle Versionen aller gültigen Richtlinien werden den Zertifizierungsstellen und Markenlizenznehmern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung übermittelt. Zusätzlich sind sie jederzeit unter www.tierschutzlabel.info abrufbar.

6. Teilnahme am Tierschutzlabelssystem

6.1 Allgemeines

Ziel des Tierschutzlabelsystems ist eine geschlossene Systemkette, in der alle Teilnehmer die Vorgaben des Labels „Für Mehr Tierschutz“ einhalten und sich dies durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle bestätigen lassen.

Grundsätzlich können alle Unternehmen am Tierschutzlabelssystem teilnehmen, die in einem der Anwendungsbereiche des Tierschutzlabels tätig sind und sich bereit erklären, die in diesem Rahmen geltenden Anforderungen zu erfüllen.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Markenlizenzvertrags zwischen einem interessierten Systemteilnehmer und dem Deutschen Tierschutzbund. Markenlizenznehmer kann jeder werden, der Produkte tierischen Ursprungs in Verkehr bringt und sich verpflichtet, die Vorgaben und Richtlinien des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ einzuhalten. Dies kann in jedem Bereich der Wertschöpfungskette von der Tierhaltung über den Transport, die Schlachtung und die Verarbeitung bis in den Handel oder die Gastronomie erfolgen.

Der Markenlizenzvertrag regelt die Rechte und Pflichten von Lizenzgeber und Lizenznehmer zur Nutzung der Lizenzmarken (Einstiegs- und Premiumstufe) und stellt damit die Grundlage für die Vermarktung der Produkte aus dem Tierschutzlabelssystem dar.

Die Teilnahme am Tierschutzlabelssystem ist ebenfalls über ein übergeordnetes Unternehmen, das einen Markenlizenzvertrag mit dem Deutschen Tierschutzbund abgeschlossen hat, möglich.

Alle Betriebe und Unternehmen, die am Zertifizierungsprogramm des Tierschutzlabels teilnehmen, gelten als Systemteilnehmer.

Alle Systemteilnehmer, die mit Tieren oder tierischen Produkten umgehen, sind verpflichtet, sich regelmäßige durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle auf die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzlabels kontrollieren und zertifizieren zu lassen (siehe auch Kapitel 9).

Alle Systemteilnehmer müssen die Einhaltung der Vorgaben des Tierschutzlabels jederzeit nachweisen können.

Die Markenlizenznehmer beauftragen daher eine vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Zertifizierungsstelle mit der unabhängigen Kontrolle der eigenen oder über ihn teilnehmenden Betriebe gemäß den Vorgaben dieses Dokuments sowie der in den jeweiligen Bereichen des Tierschutzlabels geltenden → **Richtlinien**.

Erst nach erfolgreicher Zertifizierung des Systemteilnehmers darf in die Kette des Tierschutzlabels geliefert werden. Die unabhängige Zertifizierungsstelle stellt ein Zertifikat für den jeweiligen Geltungsbereich des Tierschutzlabels aus, das den Systemteilnehmer berechtigt, in diesem Bereich zu agieren.

Sofern die Systemkette geschlossen ist, d. h. alle relevanten Systemteilnehmer zertifiziert sind, können die im Tierschutzlabelsystem hergestellten Produkte durch einen Markenlizenznehmer unter Einhaltung der Vorgaben der → **Gestaltungsrichtlinie** mit dem Tierschutzlabel-Logo beworben und vermarktet werden. Weitere Hinweise hierzu sind auch den jeweiligen → **Richtlinien** für die Geltungsbereiche (siehe Kapitel 5) zu entnehmen.

Werden Abweichungen von den Richtlinien des Tierschutzlabels festgestellt, kann dies zur Aussetzung oder zum Entzug des Zertifikates führen. Die Aussetzung und der Entzug eines Zertifikates haben den sofortigen Vermarktungsstopp für Produkte des betroffenen Systemteilnehmers zur Folge.

6.2 Betriebsbegriff

Als Betrieb im Sinne des Tierschutzlabels ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (z.B. Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer u.a.) vergeben wurde bzw. eine Gewerberegistrierung vorliegt.

6.3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Tierschutzlabel

Neben den oben beschriebenen Bedingungen gelten für einzelne Geltungsbereiche zusätzlich die in Teil II dieses Zertifizierungsprogramms beschriebenen Vorgaben.

6.4 Voraussetzungen für die Zertifizierung

Die Voraussetzungen für die Zertifizierung in den einzelnen Geltungsbereichen sind in Teil II dieses Zertifizierungsprogramms dargestellt.

7. Anforderungen an Zertifizierungsstellen

7.1 Allgemeine Anforderungen

Der Deutsche Tierschutzbund lässt unabhängige Zertifizierungsstellen zur Kontrolle der Systemteilnehmer zu. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung aller im Folgenden genannten Anforderungen sowie die Unterzeichnung eines Zertifizierungsvertrags zur Anerkennung dort geregelter Aufgaben und Verpflichtungen zwischen den beteiligten Parteien.

7.1.1 Kompetenznachweis

Zertifizierungsstellen müssen über umfangreiche Erfahrungen mit der Auditierung anderer Konformitätsbewertungsprogramme im Bereich der geplanten Zertifizierungstätigkeit verfügen. Als Nachweis hierfür gelten Akkreditierungen für Programme im Bereich Tierhaltung (z.B. QS, KAT oder Bio gemäß EG-Öko VO 834/2007) oder im Bereich Verarbeitung und Handel (z.B. IFS Food, ISO 22000).

7.1.2 Unabhängigkeit

Die beauftragten Zertifizierungsstellen müssen ihre Unabhängigkeit sowie die Objektivität und Unparteilichkeit der Audits und Zertifizierungsentscheidungen sicherstellen.

7.1.3 Verantwortlichkeiten

Die Zertifizierungsstelle benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter für alle das Tierschutzlabel betreffenden Aufgaben und Tätigkeiten. Zusätzlich wird die Zulassung für mindestens einen Auditor beantragt.

Sowohl die verantwortlichen Ansprechpartner als auch die Auditoren müssen zur Erstzulassung und anschließend zum Erhalt der Zulassung an Schulungen des Deutschen Tierschutzbundes teilnehmen. Einzelheiten zu den Schulungen sind im → **Schulungsprogramm** beschrieben.

7.1.4 Ausbildung der Auditoren

Die Zertifizierungsstelle übernimmt die Planung und Organisation der im Rahmen der Auditorenausbildung erforderlichen begleiteten Audits (siehe auch Kapitel 8.2.2).

7.1.5 Ausrüstung

Die Zertifizierungsstelle stellt den Auditoren alle erforderlichen Mittel und Geräte für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung und schult bei Bedarf die Handhabung. Hierzu gehört mindestens ein Fotoapparat sowie in den tierhaltenden Bereichen Geräte zur Ermittlung der Stallabmessungen, der Schadgaskonzentration sowie der Lichtstärke. Die entsprechende Ausrüstung muss vor Aufnahme der Tätigkeit nachgewiesen werden.

7.1.6 Informationsverpflichtung

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass alle Auditoren über das notwendige Wissen in fachlichen und gesetzlichen Bereichen verfügen und fortlaufend über Änderungen informiert werden.

Die Auditoren werden von den Zertifizierungsstellen unverzüglich in Kenntnis gesetzt, wenn Änderungen in den Programmen und Richtlinien des Tierschutzlabels bekannt gemacht werden. Geänderte Checklisten oder sonstige Vorlagen zur Verwendung während des Audits werden den Auditoren übergeben, damit sie fristgerecht verwendet werden.

7.2 Zulassung und Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Zertifizierungsstellen bewerben sich schriftlich mittels des → **Erfassungsbogens für Zertifizierungsstellen**, der Akkreditierungsurkunde für einen der in Kapitel 5 genannten Geltungsbereiche des Tierschutzlabels sowie dem → **Auditorenstamblatt** für mindestens einen Auditor.

Die vollständigen Unterlagen werden geprüft. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, erfolgt die Freigabe. Die Zertifizierungsstelle erhält vom Deutschen Tierschutzbund den Zertifizierungsvertrag, alle für den / die angestrebten Geltungsbereich(e) geltenden → **Richtlinien** und → **Checklisten** sowie die → **Gestaltungsrichtlinie** zur Zeichennutzung.

Mit Unterzeichnung des Vertrags durch beide Vertragspartner werden alle Vorgaben des Tierschutzlabels durch die Zertifizierungsstelle anerkannt und die Zertifizierungsstelle gilt damit als zugelassen.

Zur Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle muss Folgendes erfüllt sein:

- Es werden mindestens 5 Audits zum Tierschutzlabel im Jahr durchgeführt. Wenn dies nicht eingehalten werden kann, ist mit dem Deutschen Tierschutzbund Kontakt aufzunehmen.
- Es ist immer mindestens 1 zugelassener Auditor verfügbar.
- Alle im Bereich des Tierschutzlabels eingesetzten Auditoren und Mitarbeiter nehmen an den im → **Schulungsprogramm** beschriebenen Pflichtschulungen teil.

7.3 Aufhebung der Zulassung

Werden die Anforderungen des Zertifizierungsvertrags nicht erfüllt, wird die Zertifizierungsstelle zunächst abgemahnt. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Zulassung auch sofort entzogen werden. Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, in diesen Fällen alle betroffenen Systemteilnehmer zu informieren.

7.4 Informationsaustausch zwischen den Zertifizierungsstellen

Wird durch den Auftraggeber ein Zertifizierungsvertrag gekündigt, so wird dies dem Deutschen Tierschutzbund von der abgebenden Zertifizierungsstelle unverzüglich mitgeteilt.

Die übernehmende Zertifizierungsstelle fordert bei der abgebenden Zertifizierungsstelle alle Auditberichte und sonstigen Dokumente des betreffenden Systemteilnehmers an, die für die Prüfung einer Übertragung der Zertifizierung erforderlich sind.

Die übernehmende Zertifizierungsstelle führt diese Prüfung möglichst zeitnah durch. Wird entschieden, dass die Zertifizierung nicht übernommen werden kann, wird der betroffene Systemteilnehmer ebenfalls möglichst zeitnah kontrolliert. Bis dahin darf der Systemteilnehmer nicht im Tierschutzlabelsystem agieren. Das betroffene Unternehmen sowie der Deutsche Tierschutzbund sind im Falle einer solchen Feststellung am folgenden Werktag zu informieren.

Im Fall der Übertragung der Zertifizierung prüft die übernehmende Zertifizierungsstelle, ob der Systemteilnehmer alle im Bericht der abgebenden Zertifizierungsstelle festgehaltenen Abweichungen behoben hat bzw. dabei ist, diese zu beheben.

8. Anforderungen an Auditoren

8.1 Allgemeine Anforderungen

Der Deutsche Tierschutzbund lässt qualifizierte Auditoren zur Kontrolle der Systemteilnehmer nach dem in diesem Dokument beschriebenen Verfahren zu. Die Berufserfahrung der Auditoren ist ein entscheidendes Element in der Beurteilung ihrer Qualifikation. Es muss gewährleistet sein, dass der Auditor grundlegende Parameter während der Kontrollen sachkundig beurteilt (z. B. im Bereich Tierhaltung den Allgemeinzustand von Tieren). Die Auditoren müssen weiterhin Praxiserfahrung in der Durchführung unabhängiger Kontrollen im geplanten Bereich haben, um die Qualität der durchgeführten Audits sicherzustellen.

Zur Beantragung der Zulassung von Auditoren ist das ausgefüllte → **Auditorenstammblatt** inklusive aller Qualifikationsnachweise vorzulegen.

Voraussetzung für die Zulassung ist die Erfüllung der folgenden Anforderungen:

8.1.1 Qualifikation und Auditerfahrung

Auditoren müssen für den Bereich, in dem sie für das Tierschutzlabel tätig sind, umfassend qualifiziert sein. Dazu gehört die erfolgreiche Teilnahme an einer Auditorenausbildung und die Einhaltung der grundlegenden Auditprinzipien nach DIN EN ISO 19011 bei mindestens 30 Audits. Darüber hinaus muss der Auditor über tiefgreifende Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und der Prozesse im zu auditierenden Bereich verfügen und mindestens 6 Monate Erfahrung in einem verwandten Beruf haben (siehe dazu auch Teil II dieses Zertifizierungsprogramms).

Um eine Zulassung von Auditoren in mehreren Geltungsbereichen des Tierschutzlabels zu ermöglichen, können auch umfangreiche Erfahrungen (z.B. durch Nachweise von fachspezifischen Fortbildungen oder umfangreichen Auditerfahrungen) in weiteren Bereichen als ausreichende Qualifikation anerkannt werden.

8.2 Zulassung

Nach der formalen Anerkennung der Qualifikation des Auditors müssen die unten aufgeführten Maßnahmen zur abschließenden Zulassung durchgeführt werden.

8.2.1 Erstschtulung

Für die Zulassung als Auditor ist die Teilnahme an einer Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund im geplanten Tätigkeitsbereich des Tierschutzlabels erforderlich. Das vermittelte Wissen wird im Anschluss an diese Schulung durch einen Test abgeprüft, der bestanden werden muss. Einzelheiten zu den Schulungen sind im → **Schulungsprogramm** beschrieben.

8.2.2 Begleitete Audits

Zur Einarbeitung eines neuen Auditors ist die Begleitung durch einen im jeweiligen Geltungsbereich des Tierschutzlabels erfahrenen Auditor notwendig. Weitere Vorgaben für die unterschiedlichen Geltungsbereiche sind in Teil II des vorliegenden Zertifizierungsprogramms beschrieben.

Steht kein erfahrener Auditor zur Verfügung, kann der angehende Auditor auch in einem oder mehreren Fällen von Beratern des Deutschen Tierschutzbundes oder einer vom Deutschen Tierschutzbund beauftragten Person begleitet werden.

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Begleitaudits und begleiteten Audits erhöht oder reduziert werden. Maßgeblich hierfür ist die individuelle Einschätzung des erfahrenen Auditors bzw. des Beraters des Deutschen Tierschutzbunds über die Sachkunde des angehenden Auditors.

Durch den Nachweis der Einarbeitungsphase und der schriftlichen Einschätzung eines erfahrenen Auditors oder Beraters des Deutschen Tierschutzbundes mittels des → **Formblatts für Begleitaudits** ist der Zulassungsprozess abgeschlossen und der Auditor befugt, selbstständig und alleine Kontrollen für das Tierschutzlabel durchzuführen oder angehende Auditoren im Rahmen ihrer Einarbeitung zu begleiten. Hierüber stellt der Deutsche Tierschutzbund eine Bescheinigung aus.

8.3 Aufrechterhaltung der Zulassung

Zur Aufrechterhaltung der Zulassung sind folgende Maßnahmen zu erfüllen:

8.3.1 Jährliche Schulungen

Jeder Auditor muss mindestens einmal jährlich eine Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund in dem von ihm bearbeiteten Bereich des Tierschutzlabels besuchen und die anschließende Prüfung bestehen.

Einzelheiten zu den Schulungen sind im → **Schulungsprogramm** beschrieben.

8.3.2 Aktive Tätigkeit

Zum Nachweis der aktiven Tätigkeit des Auditors müssen jährlich mindestens 3 Audits für das Tierschutzlabel oder ähnliche Standards durchgeführt werden.

8.4 Ruhen und Aufhebung der Zulassung

Wenn ein Auditor nicht mindestens jährlich an einer Schulung des Tierschutzlabels teilnimmt, ruht die Zulassung bis eine Schulung erfolgt ist.

Wenn kein Nachweis über eine aktive Audittätigkeit erbracht wurde, ruht die Zulassung ebenfalls. Zur Aktivierung ist die Durchführung von mindestens einem Audit erforderlich, das durch einen erfahrenen Auditor oder einen Berater des Deutschen Tierschutzbundes begleitet und von diesem beurteilt wird.

Die Kosten für diesen Mehraufwand trägt die Zertifizierungsstelle.

In begründeten Fällen kann der Deutsche Tierschutzbund die Zulassung eines Auditors vorübergehend oder dauerhaft aufheben.

9. Kontrollen durch unabhängige Zertifizierungsstellen

9.1 Allgemeines

Alle Systemteilnehmer, die unmittelbar mit Tieren und tierischen Produkten umgehen, müssen sich regelmäßig durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle kontrollieren lassen.

Dafür beauftragt der Markenlizenznehmer oder der teilnehmende Betrieb / das teilnehmende Unternehmen eine Zertifizierungsstelle mit der Durchführung dieser Kontrolle. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Teilnehmer die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle und des Labelgebers anerkennt. Dies kann über einen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft oder eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung mit mindestens den Inhalten der ISO/EN 17065:2012 4.1.2. umgesetzt werden. Darüber hinaus muss die → **Einwilligungserklärung zur Dateneinsicht durch den Deutschen Tierschutzbund** unterzeichnet werden.

Eine → **Übersicht zugelassener Zertifizierungsstellen** für die jeweiligen Anwendungsbereiche ist beim Deutschen Tierschutzbund erhältlich. Die erfolgreiche Kontrolle gemäß den Richtlinien des Tierschutzlabels ist Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats.

9.2 Ankündigung von Audits

Um eine effektive Überprüfung im Hinblick auf das Tierwohl zu gewährleisten, sollen die laufenden Kontrollen für das Tierschutzlabel unangekündigt stattfinden.

Ausgenommen von dieser Vorgabe sind die Audits zur Erstzertifizierung. Weitere Ausnahmen in einzelnen Geltungsbereichen des Tierschutzlabels sind in Teil II dieses Zertifizierungsprogramms beschrieben.

Wenn die Durchführung eines unangekündigten Audits durch den Systemteilnehmer verweigert wird, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Ablehnung begründet ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund darzulegen. Bei unbegründeter Ablehnung oder dreimaliger Verweigerung in Folge wird dem Systemteilnehmer das Zertifikat entzogen.

9.3 Auditarten

9.3.1 Erstaudit

Nachdem ein Systemteilnehmer einen Kontrollvertrag oder eine Teilnahme- und Vollmachtserklärung mit einer Zertifizierungsstelle abgeschlossen hat, kann das Erstaudit stattfinden. Es wird immer mindestens 1 Woche vor dem Termin angekündigt.

Im Erstaudit muss die → **Einwilligungserklärung zur Dateneinsicht durch den Deutschen Tierschutzbund** vom Verantwortlichen im Betrieb/ Unternehmen unterzeichnet und anschließend durch die Zertifizierungsstelle an den Deutschen Tierschutzbund übergeben werden.

Während des Erstaudits wird gemeinsam mit einem Verantwortlichen für den landwirtschaftlichen Betrieb / das Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Handel eine Betriebsbeschreibung erstellt. Sie dient für bei Folgeaudits als Grundlage, um Entwicklungen, Veränderungen und ggf. Abweichungen feststellen zu können.

Das Erstaudit liefert darüber hinaus die ersten Ergebnisse für die Erstellung einer Risikoanalyse, um Audit Häufigkeit und Auditdauer für Folgeaudits zu ermitteln.

Weitere Anforderungen für die verschiedenen Geltungsbereiche sind in Teil II dieses Zertifizierungsprogramms beschrieben.

9.3.2 Folgeaudit

Zur Überprüfung der Konformität mit den Anforderungen des Tierschutzlabels werden in jedem Betrieb / Unternehmen Folgeaudits durchgeführt. Die Häufigkeit dieser Folgeaudits ergibt sich aus der Risikoeinstufung des jeweiligen Betriebs/Unternehmens. Details dazu sind in Teil II dieses Zertifizierungsprogramms beschrieben.

Folgeaudits finden grundsätzlich unregelmäßig und unangekündigt statt und sollen nicht von Personen begleitet werden, die beratend für das Tierschutzlabel tätig sind.

9.3.3 Nachaudit

Werden bei einem Erst- oder Folgeaudit Abweichungen festgestellt, bei denen die erfolgreiche Durchführung der Korrekturmaßnahmen vor Ort überprüft werden muss, findet spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Audit, bei dem die Abweichung festgestellt wurde, eine Nachkontrolle statt. Die Zertifizierungsstelle entscheidet über den Umfang dieses Nachaudits.

Die Nachkontrolle ist grundsätzlich unangekündigt durchzuführen. Nachaudits sind nicht als Regelaudit im Rahmen des Zertifizierungsvertrags anzurechnen.

9.4 Audit Häufigkeit und Auditdauer

Die Audit Häufigkeit und Mindestauditdauer werden betriebsspezifisch auf Grundlage einer Risikobewertung (siehe Kapitel 9.5) bestimmt. Die so ermittelte Mindestauditdauer kann reduziert werden, wenn dies im Auditbericht begründet wird.

9.5 Risikobewertung

Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb / jedes Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Handel (ausgenommen Transportunternehmen, denn die Vorgänge des Auf- und Abladens von Tieren sowie die Einhaltung der maximalen Transportdauer werden im direkten Zusammenhang mit den Erzeuger- bzw. Schlachtunternehmen inspiziert) wird durch die Zertifizierungsstelle zu Beginn der Teilnahme am Tierschutzlabel auf Grundlage der Ergebnisse des Erstaudits eine Risikobewertung erstellt. Diese muss ständig aktuell gehalten werden und mindestens einmal im Jahr auf Ihre Gültigkeit überprüft werden.

Die Risikoanalyse wird mit Hilfe den Tabellen zur Risikoanalyse ermittelt. Die Entscheidungskriterien werden getrennt für Landwirtschaftsbetriebe, Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Handel und Gruppensertifizierungen ermittelt. Details hierzu sind in Teil II dieses Zertifizierungsprogramms beschrieben. In jedem Bereich gibt es Kriterien, die sich auf die Auditdauer oder auf die Audithäufigkeit auswirken. Einige Kriterien wirken sich sowohl auf Auditdauer als auch auf Audithäufigkeit aus. Im Bereich Verarbeitung und Handel ist auch eine Risikominderung durch Qualitätsmanagementmaßnahmen möglich.

Auf dieser Grundlage legt die Zertifizierungsstelle die Auditfrequenz und die Mindestauditdauer für das jeweilige Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Handel / den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb fest. Das Ergebnis dieser Festlegung ist für das nächste Kalenderjahr gültig. Bei Bedarf können Änderungen auch im laufenden Jahr vorgenommen werden.

Audits können grundsätzlich mit Audits anderer Standards kombiniert werden. Die Vorgabe der Nicht-Ankündigung muss dabei aber in jedem Fall eingehalten werden.

9.5.1 Entscheidungskriterien bei der Risikobewertung

Betriebsgröße

Zur Bewertung der Betriebsgröße werden je nach Betriebsart unterschiedliche Parameter benötigt. Auf der Stufe der Erzeugung wird die durchschnittliche Jahres-Bestandsgröße in Bezug zur maximal zulässigen Bestandsgröße des Tierschutzlabels als Parameter verwendet. Im Bereich Verarbeitung und Handel ist die durchschnittliche Menge an Rohstoffen (Fleisch, Milch, Eier, kombinierte Produkte – sowohl Tierschutzlabel-Rohstoffe und Nicht-Tierschutzlabel-Rohstoffe), die insgesamt pro Jahr in den Unternehmen bei Mehrstandortunternehmen den jeweiligen Betriebsstätten verarbeitet / gehandelt wird entscheidend.

Betriebsstruktur

Ausschlaggebend für die Risikobewertung ist im Hinblick auf die Struktur der Betriebe im Erzeugungsbereich und der Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Handel vor allem, wie gut Tierschutzlabelware (auf Haltungsbetrieben Tiere) von anderer Ware abgegrenzt werden kann. Deshalb werden auf den Erzeugungsbetrieben ggf. weitere existierende Tierhaltungen anderer Tierarten im selben Betrieb oder weitere Tierhaltungen in Betrieben, die mit dem Tierschutzlabelbetrieb in enger Verbindung stehen (GbRs mit Beteiligung des Betriebsleiters, Kooperationsbetriebe) berücksichtigt. Bei Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Handel wird die Möglichkeit der zeitlichen / räumlichen

Trennung der unterschiedlichen Nämlichkeiten von Tieren und deren Schlachtkörpern bzw. unter den Kriterien des Labels erzeugter Ware und weiterer Erzeugnisse im Unternehmen berücksichtigt.

Abweichungen

Ebenfalls relevant für die Risikobewertung sind in den Audits festgestellte Mängel und Abweichungen. Diese werden in ihrer Schwere und Häufigkeit in die Bewertung mit einbezogen. Die Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel und deren Durchführung werden indirekt inspiziert. Greifen die Korrekturmaßnahmen, kommt es zu keiner Wiederholung von festgestellten Abweichungen.

QM-System

In den Bereichen Schlachtung, Verarbeitung und Handel können Maßnahmen des Qualitätsmanagements risikomindernd berücksichtigt werden, wenn sie in geeigneter Weise beschrieben und angewendet werden, um die Integrität der Erzeugnisse zusätzlich abzusichern. Hierzu sollte insbesondere die Ausrichtung auf Nämlichkeit und Zusammensetzung der Tierschutzlabel-Erzeugnisse als auch die Maßnahmen zur Vermeidung der Kontamination durch andere Erzeugnisse umfassend und wirksam geregelt sein.

9.5.2 Risikoeinstufung

Auf Grundlage der Ergebnisse des Erstaudits werden alle landwirtschaftlichen Betriebe / Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Handel einer Risikokategorie zugeordnet. Durch Ergebnisse (Feststellung von Abweichungen, Veränderungen in den betrieblichen Strukturen) der Folgeaudits kann eine Anpassung der Berechnung der Risikopunkte erforderlich werden.

Der betroffene landwirtschaftliche Betrieb / das betroffene Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Handel wird bis zur Neubewertung seines Risikos (z.B. durch die Feststellung von wirksamen Korrekturmaßnahmen zu schwerwiegenden Abweichungen) ggf. höher eingestuft.

9.5.3 Ermittlung der Risikokategorie

Die für die unterschiedlichen Geltungsbereiche anzuwendenden Tabellen zur Ermittlung der Risikokategorie sind in Teil II dieses Zertifizierungsprogramms dargestellt.

9.6 Durchführung von Audits

In jedem Audit wird die Einhaltung der in den → **Richtlinien** des jeweiligen Geltungsbereichs definierten Anforderungen erfasst und bewertet.

Die Ergebnisse und ggf. vereinbarten Korrekturmaßnahmen vorangegangener Audits (interne und externe) sind in diese Beurteilung mit einzubeziehen.

9.6.1 Betriebsbeschreibung

In der → **Betriebsbeschreibung** werden die Stammdaten des Systemteilnehmers erfasst sowie sämtliche Informationen aufgenommen, die für die Erstellung einer → **Risikobewertung** notwendig sind.

Alle Veränderungen, die diese Daten und Informationen betreffen, sind vom Systemteilnehmer unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zu melden. Die Zertifizierungsstelle muss den Systemteilnehmer hierauf hinweisen und die Aktualität der Betriebsbeschreibung in jedem Folgeaudit kontrollieren.

Werden Änderungen vom Systemteilnehmer zwischen zwei Audits an die Zertifizierungsstelle gemeldet, muss geprüft werden, ob diese Veränderungen Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben. Gegebenenfalls ist die Risikobewertung anzupassen.

9.6.2 Dokumentenprüfung

Die Dokumentation des Systemteilnehmers gemäß den Anforderungen des Tierschutzlabels muss auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität geprüft werden. Unklarheiten sollen möglichst noch während des Audits beseitigt werden.

9.6.3 Prüfung der Zeichennutzung

Das Tierschutzlabel-Zeichen ist ausschließlich entsprechend der Vorgaben der → **Gestaltungsrichtlinie** zu verwenden. Die Einhaltung der Anforderungen wird im Rahmen der Audits überprüft.

9.6.4 Betriebsbegehung

Während einer Begehung des Betriebsgeländes und der Gebäude wird die Umsetzung der Anforderungen des Tierschutzlabels erfasst und bewertet. Der Auditor muss daher grundsätzlich Zugang zu allen Bereichen des Betriebs/Unternehmens haben. Weitere Details für die einzelnen Geltungsbereiche sind in Teil II dieses Zertifizierungsprogramms beschrieben. Zur Betriebsbegehung sind die auf den Richtlinien basierenden → **Checklisten** für den jeweiligen Geltungsbereich zu verwenden. Zur Dokumentation von Abweichungen sollten aussagekräftige Fotos angefügt werden.

9.6.5 Bewertung und Sanktionierung

Die Erfüllung der in den → **Richtlinien** des jeweiligen Geltungsbereichs definierten Anforderungen wird anhand der entsprechenden → **Checklisten** überprüft.

Anforderungen, die in den → **Richtlinien** nicht gekennzeichnet sind, können bei Nichterfüllung je nach Ausprägung als leichte, schwere oder K.O.- Abweichung bewertet werden. (Details hierzu für die einzelnen Geltungsbereiche siehe Teil II dieses Zertifizierungsprogramms).

In den → **Richtlinien** als „sAbw“ gekennzeichnete Anforderungen müssen mindestens als schwere Abweichung, in besonders ausgeprägter Form auch als KO bewertet, werden.

In den → **Richtlinien** als „K.O.“ gekennzeichnete Anforderungen sind immer als KO mit den entsprechenden Konsequenzen zu bewerten.

Alle festgestellten Abweichungen sind so zu dokumentieren.

Korrekturmaßnahmen, die vom Systemteilnehmer ergriffen werden müssen, sind zu erfassen. Gegebenenfalls ist innerhalb von vier Wochen ein Nachaudit durchzuführen.

Die Feststellung einer K.O. Abweichung muss spätestens am auf das Audit folgenden Werktag von der Zertifizierungsstelle an den Deutschen Tierschutzbund schriftlich gemeldet werden.

Schwerwiegende Abweichungen werden in der Risikobewertung des Betriebs / Unternehmens berücksichtigt und führen ggf. zu einer Erhöhung der Audithäufigkeit.

Werden schwerwiegende Abweichungen in wiederholtem Fall festgestellt, ohne dass der Systemteilnehmer eine wirksame Korrekturmaßnahme ergreift, bzw. K.O.- Kriterien überschritten, kann die Zertifizierung ausgesetzt werden. In diesem Fall wird das Zertifikat als Nachweis der Konformität eingezogen, eine Vermarktung mit Bezug auf das Tierschutzlabel kann nicht stattfinden. Dieser Zustand kann nur durch den Nachweis von wirksamen Korrekturmaßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel im Rahmen eines weiteren Nachaudits verändert werden.

Weiterhin ist bei folgenden Ereignissen das Zertifikat mit der Folge des sofortigen Vermarktungsstopps zu entziehen:

- Mutwilliger Täuschungsversuch bzgl. der Anforderungen des Tierschutzlabels
- Verweigerung des Audits oder Auditabbruch ohne plausible Begründung durch den Systemteilnehmer
- Dreimalige Verweigerung des Audits in Folge
- Ausschluss des Systempartners durch den Deutschen Tierschutzbund aus wichtigem Grund

Im Falle eines Zertifikatsentzugs informiert die Zertifizierungsstelle den Deutschen Tierschutzbund spätestens am folgenden Werktag.

9.6.6 Korrekturmaßnahmen

Für alle während des Audits festgestellten Abweichungen schlägt der Betriebsverantwortliche dem Auditor Korrekturmaßnahmen vor. Diese werden direkt im Anschluss an das Audit mit einer festgelegten Frist für die Durchführung im → **Maßnahmenplan** (Seite 2 des → **Kurzberichts**) dokumentiert.

Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Zertifizierungsgesellschaft überprüft. Die Überprüfung wird in Abhängigkeit der Art der Abweichung als Dokumentenprüfung oder als Nachaudit vor Ort durchgeführt.

Sollten die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der festgelegten Frist behoben worden sein, entscheidet die Zertifizierungsstelle über den Entzug des Zertifikats und den daraus resultierenden Vermarktungsstopp.

9.6.7 Abschlussgespräch

Die wesentlichen Feststellungen des Audits werden vor Ort während des Abschlussgesprächs erläutert und im → **Kurzbericht** dokumentiert. Wurden Abweichungen festgestellt und Korrekturmaßnahmen festgelegt, ist der ausgefüllte Maßnahmenplan dem Kurzbericht anzufügen. Eine Kopie verbleibt im Betrieb. Der Kurzbericht ist spätestens innerhalb von drei Werktagen per Email an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln.

9.7 Auditbericht

Der Auditor erstellt im Anschluss an ein Audit einen Auditbericht mit folgenden Angaben:

- Aktuelle Betriebsdaten
- Auditierter Bereich
- Auditdauer
- Bewertung der überprüften Anforderungen
- Bei Feststellung von Abweichungen: Kurzbericht inkl. Maßnahmenplan mit Fristen zur Umsetzung

Wurden Fotos oder sonstige Belege aufgenommen, sind diese dem Bericht anzufügen.

Falls aufgrund von Abweichungen ein Nachaudit zur Feststellung der Konformität erforderlich ist, wird im Auditbericht ebenfalls darauf hingewiesen.

Der Auditbericht wird schnellstmöglich an die Zertifizierungsstelle zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Sofern eine Zertifizierungsentscheidung erforderlich ist, wird diese dem Betrieb unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

9.8 Ausnahmegenehmigungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen für einige Sachverhalte ausgestellt werden:

a. Vor der Erstzertifizierung

Wenn vor der Erstzertifizierung Anforderungen baulicher oder organisatorischer Art vom Systemteilnehmer noch nicht vollständig erfüllt werden können und auch kurzfristig nicht angepasst werden können, liegt es im Ermessen des Deutschen Tierschutzbunds, für den jeweiligen Sachverhalt eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

b. Während der Zertifikatslaufzeit

Wenn ein Systemteilnehmer selbst in seinem Alltag oder ein Auditor während eines Audits eine Abweichung festgestellt, die kurzfristig nicht abgestellt werden kann und die über einen bestimmten Zeitraum tolerierbar ist, kann nach Rücksprache mit dem Deutschen Tierschutzbund dieser temporäre Ausnahmetatbestand genehmigt werden.

Ausnahmegenehmigungen werden grundsätzlich schriftlich sowie zeitlich befristet ausgestellt.

9.9 Entscheidungsverfahren

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt nach Auswertung des Auditberichts durch die Zertifizierungsstellen. Sie wird mindestens jährlich getroffen. Es muss sichergestellt werden, dass keine Zertifizierungslücke entsteht.

Die Entscheidung wird dem kontrollierten Betrieb schriftlich mitgeteilt. Bei positiver Entscheidung erhält das Unternehmen gleichzeitig das Zertifikat.

Der Deutsche Tierschutzbund wird über die Entscheidung ebenfalls schriftlich informiert.

10. Zertifikatserteilung, Gültigkeitsdauer und Aufrechterhaltung

10.1 Zertifikate

Das bei positiver Zertifizierungsentscheidung ausgestellte Zertifikat muss inhaltlich dem → **Musterzertifikat** entsprechen und folgende Angaben enthalten:

- Identität des Systemteilnehmers
- Identität der Zertifizierungsstelle
- Geltungsbereich (siehe Kapitel 5)
- Datum des der Zertifizierungsentscheidung zugrunde liegenden Audits
- Gültigkeit des Zertifikats

Darüber hinaus obliegt die Gestaltung der Zertifikate der Zertifizierungsstelle.

10.2 Gültigkeit und Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Das Zertifikat ist gültig bis zur nächsten Zertifizierungsentscheidung, längstens jedoch bis zum 31.12. des Folgejahres.

Bei positiver Zertifizierungsentscheidung wird die Gültigkeit des Zertifikats jedes Mal entsprechend verlängert, solange das Unternehmen vertraglich in das Tierschutzlabelsystem eingebunden ist.

11. Eigenkontrollsystem

Jeder Systemteilnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Eigenkontrolle mindestens einmal jährlich ein internes Audits durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Dies kann entweder durch den Systemteilnehmer selbst oder durch eine von diesem beauftragte Person erfolgen. Das interne Audit muss die Kontrolle aller Anforderungen des Tierschutzlabels für den jeweiligen Geltungsbereich umfassen. Hierzu kann die entsprechende → **Checkliste** des Tierschutzlabels verwendet werden.

Sollte während des internen Audits festgestellt werden, dass Korrekturmaßnahmen notwendig sind, sind diese unverzüglich durchzuführen. Die Umsetzung und der Erfolg dieser Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Die Kontrolle der Durchführung des internen Audits und der Umsetzung eventuell notwendiger Korrekturmaßnahmen ist Bestandteil jedes Audits durch die unabhängige Zertifizierungsstelle.

12. Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund

12.1 Betriebskontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund führt zur Überprüfung der Anforderungen des Tierschutzlabels eigene, unangekündigte Kontrollen in unregelmäßigen Abständen bei allen Systemteilnehmern durch, die unmittelbar mit Tieren oder tierischen Produkten umgehen.

Den Kontrolleuren ist Zugang zu allen relevanten Räumen und Ställen sowie Einsicht in alle erforderlichen Dokumente zu gewähren.

Wird der Zugang ohne triftigen Grund verweigert oder werden Abweichungen festgestellt, gibt der Kontrolleur die Information an die Zertifizierungsstelle weiter, die den Vorgang dann bewertet und ggf. weitere Maßnahmen veranlasst.

12.2 Kontrollen von Zertifizierungsstellen

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Arbeit von Zertifizierungsstellen und der Qualität der von den Zertifizierungsstellen durchgeführten Audits, werden sowohl auf der Stufe der Zertifizierungsstelle als auch vor Ort während der Audits bei Systemteilnehmern Überwachungsaudits durchgeführt.

12.3 Begleitung von Audits

Die Umsetzung der Kontrolle kann durch Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbunds oder von diesem beauftragte Personen unangekündigt und stichprobenartig überprüft werden.

Diese Personen dürfen daher an Audits im Tierschutzlabelsystem, die von unabhängigen Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, beobachtend teilnehmen.

12.4 Geschäftsstellenaudit

Der Deutsche Tierschutzbund ist berechtigt, eine Person zu beauftragen, in den Geschäftsstellen der Zertifizierungsgesellschaften stichprobenartig und unangekündigt die Einhaltung und die korrekte Umsetzung der Regeln und Vorgaben des Tierschutzlabels zu überprüfen. Die Einsicht in alle hierfür erforderlichen Dokumente und Unterlagen muss gewährt werden.

13. Anerkennung anderer Standards

Die Anerkennung anderer Standards wird zurzeit geprüft. Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn alle Anforderungen des Tierschutzlabels in gleicher Weise erfüllt werden.

14. Mitgeltende Unterlagen

- Übersicht zugelassener Zertifizierungsstellen
- Erfassungsbogen für Zertifizierungsstellen
- Auditorenstammblatt
- Richtlinien für die Geltungsbereiche des Tierschutzlabels
- Checklisten für die Geltungsbereiche des Tierschutzlabels
- Schulungsprogramm Tierschutzlabel
- Gestaltungsrichtlinie Tierschutzlabel
- Formblatt für Begleitaudits
- Betriebsbeschreibungen für die Geltungsbereiche des Tierschutzlabels
- Kurzbericht inkl. Maßnahmenplan
- DIN EN ISO 19011

Teil II: Spezielle Anforderungen an die unterschiedlichen Geltungsbereiche

In diesem Kapitel werden alle zusätzlichen Anforderungen für die einzelnen Geltungsbereiche beschrieben, die über die im allgemeinen Teil beschriebenen Anforderungen hinausgehen.

1. Tierhaltung

1.1. Übergreifende Anforderungen für alle Tierarten

1.1.1. Anforderungen an die Auditorenqualifikation

- Abschluss im Bereich Landwirtschaft (Bsp. Agraringenieur/MSc./ BSc./Meister)
- Spezielle Kenntnisse in der Tierhaltung (Bsp. Berufserfahrung in einem tierhaltenden Betrieb mit Aufgaben in der Tiergesundheit, dem Reproduktionsmanagement oder ähnlichen Tätigkeitsschwerpunkten)

1.1.2 Begleitaudits

Zur Einarbeitung müssen angehende Auditoren erfahrene Auditoren bei mindestens 2 Audits begleiten und mindestens 3 Audits in Begleitung eines erfahrenen Auditors selbst durchführen.

1.1.3 Erstaudit

Das Erstaudit in den Tierhaltungsbereichen soll innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Vertrags mit einer Zertifizierungsstelle stattfinden. Ist dies nicht möglich, ist der Deutsche Tierschutzbund zu informieren.

Beim Erstaudit werden zum ersten Mal grundlegende Daten des Betriebs erfasst. die Vorgaben der → **Richtlinien** für die jeweiligen Geltungsbereiche überprüft. Zu ergreifende Maßnahmen zur Erlangung der Konformität werden mit der jeweils festgelegten Erledigungsfrist festgehalten. Für die Folgeaudits notwendige Dokumentationen werden auf ihre Vollständigkeit überprüft.

1.1.4 Folgeaudit

Bei der Planung der Folgeaudits für landwirtschaftliche Betriebe ist darauf zu achten, möglichst unterschiedliche jahreszeitliche Bedingungen abzudecken (Sommer und Winter).

1.1.4 Betriebsbeschreibung

Wesentliche Änderungen, die die Stammdaten betreffen, oder die sich auf die Risikoeinstufung auswirken könnten (z. B. Veränderungen der Bestandszahlen, Aufnahme weiterer Tierarten), müssen der Zertifizierungsstelle umgehend gemeldet werden. Die Zertifizierungsstelle weist den Systemteilnehmer darauf hin.

In landwirtschaftlichen Betrieben sollte die Betriebsbeschreibung mit Fotos dokumentiert werden, die den Zustand zeigen, in dem sich die Haltungseinrichtungen (in Bezug auf die Anforderungen der Richtlinien) und der Tierbestand (in Bezug auf Tiergesundheit, ggf. Auffälligkeiten im Verhalten der Tiere) befinden. Es sollen nicht nur Aspekte fotografiert werden, die Abweichungen darstellen, sondern es soll ein möglichst authentisches Bild des Betriebs erfasst werden.

1.1.5 Betriebsrundgang

Die Konformität der Gebäude und Haltungseinrichtungen sowie die Tiergesundheit und der Zustand der Tiere müssen inspiziert und dokumentiert werden (auch anhand von Fotos).

1.1.6 Dokumentation des Zustandes der Haltungseinrichtungen und des Tierbestandes

Dem Bericht des Erstaudits sind aussagekräftige Fotos beizufügen, um einen Eindruck über den aktuellen Zustand der Tierhaltungseinrichtungen und des Tierbestandes zum Zeitpunkt der Anerkennung zu liefern. Auch die Ergebnisse einer Messung der Schadgaskonzentration sind dem Bericht beizufügen. Feststellungen im Bereich betriebspezifischer Probleme in der Tiergesundheit (z.B. Schwanzbeißen, Bewegungsanomalien, ...) sind auch Bestandteil des Erstauditberichts inklusive der Dokumentation eines Konzeptes, diese Abweichungen zu reduzieren bzw. abzustellen. Nur so kann in den Folgeaudits der angestrebte Prozess der Verbesserung nachvollzogen und bewertet werden.

Des Weiteren werden die notwendigen Daten zur Qualifikation des Betriebsleiters und der Mitarbeiter, die für die Tierhaltung verantwortlich sind, erfasst. Interne Systeme zur Eigenkontrolle, die auf dem Betrieb etabliert sind, werden durch die Zertifizierungsstelle auf ihre Tauglichkeit überprüft und weitere Vorgaben zur Dokumentation auf dem Betrieb werden vereinbart.

1.1.7 Transport (Aufladen der Tiere)

Die Auswahl der Transportunternehmen und deren Überprüfung in Bezug auf die Arbeitsweise beim Verladen der Tiere und die notwendigen Fachkenntnisse des eingesetzten Personals übernehmen die Erzeugungsbetriebe (bei Abholung in Eigenverantwortung der Schlachtunternehmen liegt die Verantwortung dort). Werden im Bereich des Aufladens der Tiere Abweichungen von den Vorgaben des

Labels festgestellt, müssen diese vor Ort durch den Verantwortlichen des Betriebs dokumentiert und Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen werden. Diese Dokumentationen sind dann Bestandteil der Erzeugeraudits (werden bei Abholung in Eigenverantwortung der Schlachtunternehmen Abweichungen von den Vorgaben im Bereich Aufladen der Tiere festgestellt, muss dies vom Verantwortlichen des Betriebs an die Schlachtunternehmen weitergegeben werden, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen können).

1.1.8 Abweichungen

Leichte Abweichungen (lAbw)

Die Abweichungen haben keinen direkten negativen Einfluss auf das Wohlbefinden der Tiere. Hierbei handelt es sich z.B. um Abweichungen im Bereich der Dokumentation. Diese sind im Auditbericht zu erfassen, die Verbesserung dieser Abweichungen kann aber bei der nächsten turnusgemäßen Folgeaudits erfolgen.

Schwere Abweichungen (sAbw)

Schwerwiegende Abweichungen sind die, die negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere (Verhalten, Gesundheit) haben. Sie müssen besonders sorgfältig (auch mit Fotos) im Auditbericht dokumentiert werden. Diese Abweichungen müssen mit dem Verantwortlichen des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs/des betroffenen Unternehmens im Bereich besprochen werden. Korrekturmaßnahmen müssen formuliert werden. Diese sind ebenfalls im Auditbericht zu erfassen. Die Feststellung von schwerwiegenden Abweichungen zieht automatisch eine erhöhte Risikopunktzahl und ein Folgeaudit nach sich. Das Folgeaudit dient zur Überwachung der Durchführung und Wirksamkeit der ergriffenen Korrekturmaßnahmen und muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.

K.O.

In den Kriterien des Labels „Für Mehr Tierschutz“ sind K.O.-Kriterien definiert. Wird gegen diese Kriterien verstoßen, hat dies zur Folge, dass unmittelbar nachdem die Zertifizierungsstelle eine Abweichung von der Vorgabe eines K.O.-Kriteriums festgestellt hat, die betreffende Partie Tiere/Fleisch nicht mehr unter dem Label vermarktet werden kann. In besonders gravierenden Fällen (Vertrieb von Nicht-Tierschutzlabelware als Tierschutzlabelware) kann auch einem gesamten Betrieb/Unternehmen in Rücksprache mit dem Deutschen Tierschutzbund für einen definierten Zeitraum die Vermarktung unter dem Tierschutzlabel untersagt werden.

1.1.9 Folgeaudits

In landwirtschaftlichen Betrieben werden unangekündigte Folgeaudits regelmäßig und möglichst situationsadäquat durchgeführt (einmal Sommerhalbjahr bei Hitze [Auditschwerpunkte: Belüftung der Ställe, Schadgaskonzentration, Zustand der Tiere, Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, ...], einmal im Winterhalbjahr bei Frost/Schnee [Auditschwerpunkte: Nutzung des Außenbereichs, Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, Zustand der Tiere, ...]).

Dokumentationen müssen im geltenden rechtlichen Rahmen (Bestandbücher, Behandlungsaufzeichnungen,...) in jedem Betrieb vorliegen. Diese Anforderung gilt auch für weitere aus den → **Richtlinien**

hervorgehende Dokumentationspflichten (Auslaufnutzung, Betreuungsverträge mit Veterinären, Protokolle der Bestandskontrollen, Nachweise für die Zulässigkeit der Tierzukaufe, Dokumentation der tierbezogenen Kriterien, Sachkundenachweise für Angestellte) und ist mindestens einmal jährlich im Rahmen des Folgeaudits zu überprüfen.

Fotoapparate und Messgeräte zur Überprüfung der Luftqualität und Lichtstärke (Überprüfung der Einhaltung der in den Kriterien genannten Grenzwerte) sind in jedem Audit mitzuführen und einzusetzen.

Der Schwerpunkt des Audits muss auf der Bewertung des Zustands der Tiere liegen. Es müssen bei jedem Audit die Tiere, die sich in dem Betrieb befinden, gründlich in Augenschein genommen werden. Der Allgemeinzustand der Tiere muss erfasst werden. Bei schlechtem Allgemeinzustand sind mögliche Ursachen mit dem Verantwortlichen des Betriebes zu diskutieren und das Ergebnis ist zu erfassen.

Um in einem Audit einen belastbaren Eindruck von dem Zustand der Tiere zu erhalten, müssen Tierhaltungen nach folgendem Muster inspiziert werden:

Schwerwiegende Abweichungen und Abweichungen von K.O.-Kriterien sind gesondert zu erfassen (auch fotografisch) und umgehend an die Zertifizierungsstelle zu melden. Auch bei allen Folgeaudits muss der Zustand der Tierhaltungseinrichtungen und der Tiere (s. Erstaudit) sorgfältig dokumentiert werden (mit Fotos). Um den Umgang mit den Tieren beim Verladen (Einsatz von Treibhilfen) und den Transport zu inspizieren, müssen Verladevorgänge von den Labelbetrieben immer angemeldet werden. Ebenso die geplante Ankunft der Tiere am Schlachthof.

1.1.10 Ermittlung der Risikokategorie

Entscheidungskriterien	Risikopunkte Auditdauer	Risikopunkte Audithäufigkeit
Größe des Betriebs		
< 50% der maximalen Bestandsgröße	0	-
50% – 75% der maximalen Bestandsgröße	1	-
> 75% der maximalen Bestandsgröße	3	-
Parallelproduktion (gleiche Tierart, gleiche Nutzungsart)		
Keine Parallelproduktion	0	0
Parallelproduktion	3	3
Weitere Tierhaltungen im Betrieb		
Keine weiteren Tierhaltungen im Betrieb	-	0
Weitere Tierhaltungen der gleichen* oder anderer** Art mit hohem Tierschutzstandard (z.B. Bio, Neuland) im Betrieb	-	1
Weitere Tierhaltungen der gleichen* oder anderer** Art mit geringem Tierschutzstandard (konventionell) im Betrieb oder im unmittelbaren Betriebsumfeld***	-	2
Abweichungen		
Keine Abweichungen	0	0
Einmalige leichte Abweichungen	1	1
Wiederkehrende, leichte Abweichungen	2	2
schwere oder K.O.-Abweichungen	3	3
Gesamtrisikopunktzahl		

Tab. 1: Bewertungsschema zur Ermittlung der Risikokategorie im Bereich Tierhaltung

* z. B. Sauen im Mastschweinebetrieb; Legehennen im Masthuhnbetrieb

** z. B. Rinder im Mastschweinebetrieb, Mastschweine im Legehennenbetrieb

*** als unmittelbares Betriebsumfeld sind z. B. Kooperationspartner oder angrenzende Betriebe anzusehen.

Hier muss geprüft werden, ob es organisatorische oder wirtschaftliche Verbindungen gibt, die im Audit betrachtet werden müssen. Ist dies nicht der Fall, hat dies keinen Einfluss auf die Risikoeinstufung.

Auswertung

Auditdauer

0 - 2 Risikopunkte: mindestens 4 Stunden

3 - 4 Risikopunkte: mindestens 5 Stunden

> 4 Risikopunkte: mindestens 6 Stunden

Audithäufigkeit

0 - 2 Risikopunkte: 2 Audits pro Jahr

3 - 4 Risikopunkte: 3 Audits pro Jahr

> 4 Risikopunkte: 4 Audits pro Jahr

1.2 Tierhaltung – spezielle Anforderungen bei einzelnen Tierarten

1.2.1 Mastschweine

Voraussetzungen für die Erstzertifizierung

Eine Zertifizierung soll grundsätzlich nach einem Durchgang Tiere, die nach den Kriterien des Labels „Für Mehr Tierschutz“ gehalten wurden, erfolgen.

Wenn nachgewiesen werden kann, dass alle Tiere bereits seit ihrer Einstellung den Anforderungen des Tierschutzlabels entsprechend gehalten wurden, kann nach Rücksprache mit dem Deutschen Tierschutzbund eine Ausnahmegenehmigung von dieser Anforderung erteilt werden.

Folgeaudits

Auch bei großen Haltungssystemen müssen die Tiere in allen Buchten, in denen Mastschweine im Rahmen der Richtlinien des Tierschutzlabels gehalten werden, angesehen werden. Dabei müssen mindestens 50% der Buchten mit Blick auf Auffälligkeiten betrachtet werden (z.B. blutende Schwänze, kranke Tiere, schmutzige Liegebereiche). Zusätzlich ist es notwendig, sich einen genaueren Eindruck vom Verhalten (Vorhandensein arteigener Verhaltensweisen) der Tiere in einzelnen Buchten zu verschaffen (zufällige Stichprobe in 5-10% der Buchten in einer Haltungseinrichtung). Dafür muss während des Audits eine Bucht so lange in Augenschein genommen werden, bis die Gruppe von Tieren sich in Ruhe befindet und arteigenes Verhalten zeigen kann. Der Zustand der Tiere muss in den Bereichen „Verletzungen der Tiere“ (Schwanzbeißen, Ohrenverletzungen, Brüche, Schwellungen,...), „Sauberkeit der Haltungseinrichtung/der Buchten“ (Sauberkeit des Liegebereichs, Sauberkeit der Tiere, ...), „Verhalten der Tiere in Ruhe“ (Anwesenheit/Abwesenheit des arteigenen Verhaltens, Gruppendynamik, Stressanzeichen,...) dokumentiert werden.

Bei festgestellten Problemen im Bereich Tierzustand oder Tierverhalten ist ein Hinweis dazu im Auditbericht zu verfassen und an den Deutschen Tierschutzbund zu melden. Des Weiteren muss festgehalten werden, ob und ggf. welche Korrekturmaßnahmen der Betriebsleiter ergriffen hat, um die Situation seiner Tiere zu verbessern.

1.2.2 Masthühner

Ankündigung von Audits

Audits zur Erhebung des Gait Score bei Masthühnern dürfen angekündigt werden.

Voraussetzungen für die Erstzertifizierung

Eine Zertifizierung soll grundsätzlich nach einem Durchgang Tiere, die nach den Kriterien des Labels „Für Mehr Tierschutz“ gehalten wurden, erfolgen. Wenn nachgewiesen werden kann, dass alle Tiere bereits seit ihrer Einstellung den Anforderungen des Tierschutzlabels entsprechend gehalten wurden, kann nach Rücksprache mit dem Deutschen Tierschutzbund eine Ausnahmegenehmigung von dieser Anforderung erteilt werden.

Folgeaudits

Bei Betrieben, auf denen Masthühner gehalten werden, müssen Abweichungen im Bereich der Tiergesundheit (verletzte, kranke Tiere) sowie Auffälligkeiten im Verhalten der Tiere (kein Sandbaden, Bewegungsunlust) beurteilt werden. Um das Verhalten der Tiere erfassen zu können, ist es erforderlich, sich so lange in der Haltungseinrichtung aufzuhalten, bis die Tiere ruhig sind und arteneigene Verhaltensweisen zeigen können.

1.2.3 Legehennen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Tierschutzlabel

Alle Unternehmen und Betriebe, die Legehennen halten, müssen Teilnehmer des KAT Systems sein und gültige KAT-Zertifikate vorlegen können.

Voraussetzungen für die Erstzertifizierung

Vor der Einnistung des Durchgangs, mit dem die Erstzertifizierung durchgeführt werden soll, sollte ein Voraudit durchgeführt werden. KAT, eine vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Zertifizierungsstelle oder ein Berater des Deutschen Tierschutzbundes sollte dabei prüfen, ob die Gegebenheiten vor Ort den Anforderungen des Tierschutzlabels entsprechen. Die Erstkontrolle sollte spätestens bis zum Erreichen der Legereife (3 Tage in Folge 50% Legeleistung) erfolgen.

1.2.4 Milchkühe

Voraussetzungen für die Teilnahme am Tierschutzlabel

Die teilnehmenden Betriebe müssen an einem Qualitätsmanagementprogramm (z.B. „QM-Milch“) teilnehmen oder gleichwertige Qualitätsmanagementsysteme vorweisen können

Voraussetzungen für die Erstzertifizierung

Zum Zeitpunkt der Erstzertifizierung muss nachgewiesen werden, dass alle Tiere im Bestand mindestens drei Monate gentechnikfrei gefüttert wurden.

Eigenkontrollsystem

Jeder Systemteilnehmer ist verpflichtet, mindestens zwei Mal jährlich ein internes Audit (betriebliche Eigenkontrolle nach § 11 Absatz 8, Tierschutzgesetz) durchzuführen, um Abweichungen frühzeitig zu erkennen.

Für dieses interne Audit kann der im Anhang 3 der → **Richtlinie für Milchkuhhaltung** aufgeführte Literaturhinweis verwendet werden.

Beim Erstaudit muss die Durchführung eines internen Audits nachgewiesen werden.

Ausrüstung der Auditoren

Um die Anforderungen des Tierschutzlabels überprüfen zu können, sind bei Milchkuhbetrieben folgende Ausrüstungsgegenstände erforderlich:

- Entfernungsmessgerät

- Stoppuhr
- Litermaß mit einem Fassungsvermögen bis zu 5 Liter

Betriebsbegehung

Bei der Betriebsbegehung sind folgende Betriebsbereiche zu besichtigen:

- Alle Haltungseinrichtung der Milchkühe
- Melkstand/Melkkarussell/Melkroboter
- Weide
- Laufhof

Zusätzlich muss sich der Auditor auch die anderen Tierhaltungen auf dem Betrieb zeigen lassen (Kälberhaltung, Jungviehhaltung, Bullenmast, andere Tierarten). Sollte der Auditor Abweichungen und Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung feststellen, muss er dies im Auditbericht vermerken und dem Deutschen Tierschutzbund mitteilen.

Tierbezogene Kriterien

Die tierbezogenen Kriterien müssen zweimal jährlich im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle durch interne Audits erfasst und bewertet werden.

Detaillierte Vorgaben sind in der → **Richtlinie für Milchkuhhaltung** beschrieben.

Diese Erhebung muss in den Audits durch den Auditor überprüft werden. Hierfür ist Folgendes durchzuführen:

1. Überprüfung der Dokumentation auf Plausibilität dieser Kriterien:
 - Nutzungsdauer und Lebensleistung
 - Inzidenz von Mastitiden
 - Fett-Eiweiß-Quotient sowie Harnstoffwerte in der Milch
 - Stoffwechselerkrankungen
 - Tierverluste
 - Erhöhte Schwereburtenrate
2. Erhebung folgender Kriterien an Tieren im Stall und Abgleich mit den vom Betrieb erfassten Ergebnissen:
 - Lahmheiten
 - Verschmutzungen
 - Eingeschränkter Ruhekomfort
 - Thermoregulation

Das Kriterium „Ernährungszustand – Body Condition Score (BCS)“ muss nicht vom Auditor beurteilt werden.

2. Schlachtung

2.1 Anforderungen an die Auditorenqualifikation

Abschluss im Bereich Fleischverarbeitung/Landwirtschaft (Bsp. Metzgermeister, Agraringenieur)

2.2 Begleitaudits

Zur Einarbeitung müssen angehende Auditoren erfahrene Auditoren bei mindestens 2 Audits begleiten und mindestens 3 Audits in Begleitung eines erfahrenen Auditors selbst durchführen.

2.3 Voraussetzungen für die Erstzertifizierung

Die Erstzertifizierung eines Schlachthofs kann vor der Aufnahme der tatsächlichen Schlachtung von Tierschutzlabel-Tieren anhand anderer Tiere der gleichen Art erfolgen. Während dieses Erstaudits ist zu prüfen, ob die Gegebenheiten vor Ort sowie die geplanten Prozesse und Maßnahmen geeignet sind, die Vorgaben des Tierschutzlabels zu erfüllen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit unter Realbedingungen ist nach Aufnahme der tatsächlichen Schlachtung von Tierschutzlabel-Tieren zeitnah ein Folgeaudit durchzuführen.

2.4 Erstaudit

Schlachtunternehmen müssen nach Abschluss eines Zertifizierungsvertrags zeitnah kontrolliert werden.

Als Grundlage für Folgeaudits wird eine Betriebsbeschreibung erstellt, die anhand von Fotos ergänzt werden sollte (bauliche Bedingungen, Einrichtungen zur Versorgung der Tiere).

2.5 Betriebsrundgang

Die Konformität der Gebäude, der Haltungseinrichtungen und der Einrichtungen im Bereich der Schlachtung werden überprüft.

2.6 Dokumentation

Des Weiteren werden die notwendigen Daten zur Qualifikation der verantwortlichen Mitarbeiter erfasst. Interne Systeme zur Eigenkontrolle, die in dem Unternehmen etabliert sind, werden durch die

Zertifizierungsstelle auf ihre Tauglichkeit überprüft und ggf. werden weitere Vorgaben zur Dokumentation auf dem Betrieb vereinbart.

2.7 Transport (Transportdauer, Abladen der Tiere)

Werden in diesem Bereich Abweichungen von den Vorgaben des Tierschutzlabels festgestellt, müssen diese vor Ort von einem Mitarbeiter des Schlachtunternehmens dokumentiert werden. Maßnahmen zur Verbesserung müssen ergriffen und ebenfalls dokumentiert werden. Die Prüfung dieser Dokumentationen ist Bestandteil der Audits auf Schlachthöfen (Ausnahme: Eigentransport der Tiere durch den Erzeuger, hier müssen Abweichungen von den Kriterien dem Betriebsleiter mitgeteilt werden, damit dort Korrekturmaßnahmen ergriffen werden können).

2.8 Folgeaudit

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Tierschutzlabels im Bereich Schlachtung muss unangekündigt im Stichprobensystem für jeden Transporteur/Schlachthof/Erzeuger erfolgen. Am Schlachthof begutachtet ein Auditor ohne Anmeldung den Zustand der Tiere bei ihrer Ankunft (ebenso Kontrolle der Aufsichtspflicht des Tierhalters beim Verladen von Tieren bzw. dessen Pflicht, Probleme zu dokumentieren).

Dokumentationen zu Transport und Schlachtung sind nach den gesetzlichen Normen aktuell zu führen (Anzahl verendeter Tiere, Transportdauer). Dies gilt ebenso für die spezifischen Kriterien des Tierschutzlabels. Hier ist besonderes Augenmerk auf die Erfassung von tierbezogenen Kriterien (Verluste, Verletzungen, ...) und deren Dokumentation bzw. die Weitermeldung von Abweichungen an den Halbetrieb bzw. bei schwerwiegenden Verstößen (Überschreitung von Grenzwerten, Abweichungen im Bereich Tierwohl/Tiergesundheit) an die Zertifizierungsstelle zu legen.

Die bauliche Situation und die Ausstattung der Schlachthöfe werden auf Grundlage der Informationen aus dem Bericht des Erstaudits im direkten Vergleich mit dem Ist-Zustand während des Folgeaudits überprüft. Des Weiteren muss die Abgrenzung des Tierschutzlabel-Fleischs der beiden Stufen (Premium und Einstieg), aber auch die Abgrenzung zu den konventionellen Waren sichergestellt sein. Dies muss sowohl in den Belegen, in Form einer Warenflussberechnung, als auch vor Ort (in der Produktion, im Lager) überprüft werden.

2.9 Ermittlung der Risikokategorie (Auditdauer und Audithäufigkeit)

Entscheidungskriterien	Risikopunkte Auditdauer	Risikopunkte Audithäufigkeit
Größe des Unternehmens		
Handwerkliches Kleinunternehmen oder selbstständige kleine Filiale	0	-
Kleines Unternehmen	1	-
Mittleres Unternehmen	2	-
Großes Unternehmen	3	-
Abweichungen		
Keine Abweichungen	0	0
Einmalige leichte Abweichungen	1	1
Wiederkehrende, leichte Abweichungen	2	3
Schwere oder K.O.-Abweichungen	3	4
Parallelproduktion		
Keine Parallelproduktion	0	0
Parallelproduktion	2	2
QM-System		
Kein QM-System zur Absicherung der Prozesse	0	0
Wirksames QM-System zur Absicherung der Prozesse	-2	-1
Gesamtrisikopunktezahl		

Tab. 2: Bewertungsschema zur Ermittlung der Risikokategorie im Bereich Schlachtung

Auswertung

Auditdauer

0 - 2 Risikopunkte:	mindestens 4 Stunden
3 - 4 Risikopunkte:	mindestens 5 Stunden
> 4 Risikopunkte:	mindestens 6 Stunden

Audithäufigkeit

0 - 2 Risikopunkte:	2 Audits pro Jahr
3 - 4 Risikopunkte:	3 Audits pro Jahr
> 4 Risikopunkte:	4 Audits pro Jahr

3. Bereich Verarbeitung und Handel

3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme am Tierschutzlabel

3.1.1 Eier

Alle Unternehmen und Betriebe, die Eier sortieren und verpacken, müssen Teilnehmer des KAT Systems sein und gültige KAT-Zertifikate für den jeweiligen Geltungsbereich vorlegen können.

3.2 Anforderungen an die Auditorenqualifikation

Abschluss im Bereich Lebensmittelverarbeitung (z.B.: Ökotrophologie)

3.3 Begleitaudits

Zur Einarbeitung müssen angehende Auditoren mindestens 1 Audit in Begleitung eines erfahrenen Auditors selbst durchführen.

3.4 Voraussetzungen für die Erstzertifizierung

Die Erstzertifizierung eines Unternehmens im Bereich Verarbeitung und Handel kann vor der Aufnahme der tatsächlichen Verarbeitung bzw. des Handels von Tierschutzlabel-Produkten anhand vergleichbarer Produkte erfolgen. Während dieses Erstaudits ist zu prüfen, ob die Gegebenheiten vor Ort sowie die geplanten Prozesse und Maßnahmen geeignet sind, die Vorgaben des Tierschutzlabels zu erfüllen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit unter Realbedingungen ist nach Aufnahme der tatsächlichen Verarbeitung bzw. des Handels von Tierschutzlabel-Produkten zeitnah ein Folgeaudit durchzuführen.

3.5 Abweichungen

Leichte Abweichung (lAbw)

Der Fehler/Mangel ist ohne Auswirkung auf das Produkt im Hinblick auf Tierschutzkriterien.

Schwere Abweichung (sAbw)

Der Fehler/Abweichung beeinflusst potentiell oder indirekt das Produkt im Hinblick auf Tierschutzkriterien.

K.O.

Der Fehler/die Abweichung beeinflusst direkt und in starkem Maß das Produkt im Hinblick auf Tierschutzkriterien.

3.6 Erstaudit

In allen Bereichen muss der Umfang der geplanten Verarbeitung (inklusive Angaben zu verarbeiteten Produkten) bzw. die Größenordnung des Handelsvolumens während des Erstaudits als Grundlage für Folgeaudits dokumentiert werden.

Eigenkontrollsysteme zur Gewährleistung der Warenrückverfolgbarkeit müssen etabliert und funktionsfähig sein, um ein Audit im Bereich Warenflüsse und Prozesstrennung durchführen zu können.

Die Vorgaben der → **Richtlinie Verarbeitung** sind vollständig einzuhalten.

3.7 Betriebsrundgang

Die Gebäude des Unternehmens bzw. bei Mehrstandortunternehmen der jeweiligen Betriebsstätte werden auf Ihre Konformität (in Bezug auf die Abgrenzung von Ware mit dem Tierschutzlabel zu anderen Erzeugnissen) kontrolliert und dokumentiert.

3.8 Dokumentation

Die notwendigen Daten zur Qualifikation der verantwortlichen Mitarbeiter werden erfasst. Interne Systeme zur Eigenkontrolle in einem Unternehmen des Bereichs Verarbeitung und Handel werden durch die Zertifizierungsstelle auf Ihre Tauglichkeit überprüft und weitere Vorgaben zur Dokumentation auf dem Betrieb werden vereinbart.

3.9 Folgeaudit

In allen Unternehmen, in denen Produkte tierischen Ursprungs aus dem Tierschutzlabel be- oder verarbeitet werden, müssen nach Ermittlung und Auswertung der Risikokategorie unangekündigte Folgeaudits durchgeführt werden. Auf dieser Stufe der Wertschöpfungskette muss es vornehmlich um die Abgrenzung der unter dem Tierschutzlabel erzeugten Produkte von anderen Waren sowie um die Warenflussüberprüfung gehen.

Im Audit muss immer für einen repräsentativen Zeitraum (Inventur bis Audit, Audit zu Audit) ein Warenstrom nachvollzogen werden. Die Berechnung muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Dabei kann ggf. auf Daten aus dem Warenwirtschaftssystem der kontrollierten Unternehmen zurückgegriffen werden. Die so erhobenen Daten müssen stichprobenartig mit den Nämlichkeiten und Mengenverhältnissen auf den Wareneingangs- und Warenausgangsbelegen sowie in den Lagerräumen abgeglichen werden. Die Trennung der Tierschutzlabelprodukte von Erzeugnissen, die nicht unter Einhaltung der Tierschutzlabel-Anforderungen erzeugt wurden, aber auch die Trennung der Ware der unterschiedlichen Stufen des Tierschutzlabels (Einstiegs- und Premiumstufe) muss sowohl in den Dokumenten als auch während der Produktion/Lagerung vor Ort überprüft werden.

3.10 Ermittlung der Risikokategorie (Auditdauer und Audit- häufigkeit)

Entscheidungskriterien	Risikopunkte Auditdauer	Risikopunkte Auditfrequenz
Größe des Unternehmens		
Handwerkliches Kleinunternehmen oder selbst- ständige kleine Filiale	0	-
Kleines Unternehmen*	1	-
Mittleres Unternehmen*	2	-
Großes Unternehmen*	3	-
Abweichungen		
Keine Abweichungen	0	0
Einmalige leichte Abweichungen	1	1
Wiederkehrende, leichte Abweichungen	2	3
Schwere oder K.O.-Abweichungen	3	4
Parallelproduktion		
Keine Parallelproduktion	0	0
Parallelproduktion	2	2
QM-System		
Kein QM-System zur Absicherung der Prozesse	0	0
Wirksames QM-System zur Absicherung der Prozesse	-2	-1
Gesamtrisikopunktzahl		

Tab.3 : Bewertungsschema zur Ermittlung der Risikokategorie im Bereich Verarbeitung und Handel

*** Orientierungswerte zur Einstufung der Unternehmensgröße:**

Fleischverarbeitung

- klein: z.B. < 100 t verarbeitetes Fleisch/Woche
- mittel: z.B. 100 - 250 t verarbeitetes Fleisch/Woche
- groß: z.B. > 250 t verarbeitetes Fleisch/Woche

Packstellen für Eier

- klein: z.B. < 2 Mio Eier/Woche
- mittel: z.B. 2-6 Mio Eier/Woche
- groß: z.B. > 6 Mio Eier/Woche

Milchverarbeitung

- klein: z.B. < 5 Mio kg/Woche
- mittel: z.B. 5-10 Mio kg/Woche
- groß: z.B. >10 Mio kg/Woche

Auswertung der Risikobewertung:

Auditdauer

0 - 2 Risikopunkte:	mindestens 4 Stunden
3 - 4 Risikopunkte:	mindestens 5 Stunden
> 4 Risikopunkte:	mindestens 6 Stunden

Audithäufigkeit

0 - 2 Risikopunkte:	2 Audits pro Jahr
3 - 4 Risikopunkte:	3 Audits pro Jahr
> 4 Risikopunkte:	4 Audits pro Jahr

3.11 Gruppenzertifizierung im Bereich Verarbeitung und Handel

Gemäß diesem Zertifizierungsprogramm sind in der Zertifizierung von mehreren kooperierenden Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Handel folgende 3 Varianten getrennt voneinander zu betrachten:

- a. Einzelunternehmen, die zwar mit einem festen Partnerunternehmen dauerhaft fest zusammenarbeiten, rechtlich jedoch völlig eigenständig sind und selbstverantwortlich Verarbeitung betreiben (z.B. Zerlegebetriebe, die mit einem Schlachtunternehmen kooperieren).

Diese Unternehmen müssen vollständig, gemäß des im Zertifizierungsverfahren beschriebenen Verfahrens, als Einzelunternehmen geprüft und zertifiziert werden.

- b. Großunternehmen mit einer Unternehmenszentrale, an die selbständige Einzelunternehmen angegliedert sind, welche nur in geringem Maß zertifizierungspflichtige Verarbeitung betreiben (z.B. einzelne Einzelhandelsfilialen mit eigenen Fleischbedienungsstheken).

Hier müssen die einzelnen Standorte ebenfalls gemäß dem Zertifizierungsprogramm geprüft und zertifiziert werden. Bei solchen Unternehmen, mit Ausnahme der Unternehmenszentrale, kann jedoch unter Berücksichtigung von risikominimierenden Faktoren eine Reduzierung der Mindestauditdauer und der Audithäufigkeit vorgenommen werden.

Risikominimierende Faktoren:

Verarbeitung: In einem Unternehmen findet kein zertifizierungspflichtiger Verarbeitungsschritt (z.B. Feinzerlegung) statt.

Sortiment: In einem Unternehmen werden keine Produkte mit anderem Status (z.B. konventionelle) parallel angeboten.

Risikominimierende Faktoren	Risikopunkte
Verarbeitung	
Es finden keine zertifizierungspflichtigen Verarbeitungsschritte statt	0
Es finden zertifizierungspflichtige Verarbeitungsschritte statt	1
Sortiment	
Es werden keine ähnlichen Produkte mit anderem Status angeboten	0
Es werden ähnliche Produkte mit anderem Status angeboten	1
Summe der Risikopunkte	(*)

Tab. 5: Bewertungsschema risikominimierende Faktoren

Erreicht ein Unternehmen hier (*) 1 Risikopunkt, kann die Auditfrequenz auf 1 Audit jährlich und die Mindestauditdauer kann auf 2h reduziert werden.

Erreicht ein Unternehmen 0 Risikopunkte, können Auditfrequenz und Mindestauditdauer reduziert werden. Diese Unternehmen müssen im Jahr der Anmeldung alle gemäß dem Zertifizierungsprogramm geprüft und zertifiziert werden. In den Folgejahren können Audits und Zertifizierungsentscheidungen auf ein 2-Jahres-Intervall mit einer Mindestauditdauer des Audits von 2h reduziert werden.

Unternehmenszentralen müssen immer gemäß dem Zertifizierungsprogramm geprüft und zertifiziert werden.

- c. Unternehmen mit nur einer Rechtsperson, mit mehreren, nicht selbstständig arbeitenden Filialen, denen Verkaufsmengen durch das Hauptunternehmen beigeliefert werden.

Hier können die Filialen über eine Zertifikatsanlage des Hauptunternehmens mit zertifiziert werden.

Diese Unternehmen müssen im Jahr der Anmeldung inklusive aller Filialen gemäß dem Zertifizierungsprogramm geprüft und zertifiziert werden. In den Filialen kann die Mindestauditdauer auf 2h reduziert werden. In den Folgejahren können die Audits auf die Gesamtanzahl der Filialen (n) nach dem Schlüssel \sqrt{n} verteilt werden - wobei sichergestellt werden muss, dass alle Filialen in die Prüfungen einbezogen werden. Voraussetzung für dieses Prinzip ist, dass in den Filialen keine Änderungen der Prozessabläufe erfolgen.